

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	42. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	16.11.2012	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten (Zustimmung)
Hauptausschuss	04.12.2012	8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	18.12.2012	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) lt. Anlagen 1 und 1 a.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2011 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 4 bis 9) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2009 ff. Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1 a bei.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 1,14 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2007 mit 4,5 % verzinst (vgl. Anlage 10).

Die Verwaltung schlägt vor, die noch offene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2009 in Höhe von +47.278,61 Euro bei der Gebührenkalkulation 2013 zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenüberdeckung aus 2010 mit einem Teilbetrag von +214.167,98 Euro und die Kostenüberdeckung aus 2011 mit einem Teilbetrag in Höhe von +9.096,07 Euro in die Gebührenkalkulation 2013 einbezogen werden (Anlage 12).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2010, saldiert +375.403,19 Euro und 2011 saldiert +380.121,88 Euro sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation -46.975,97 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen.

2. Einzelfeststellungen

2.1.1 Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Trotz gestiegener Personalaufwendungen, aufgrund der vergangenen Tarifabschlüsse, können unter Berücksichtigung der Überdeckungen der Jahre 2009 und 2010 die Gebühren für die Reihen-, Wahlgräber und Kolumbarien weitgehend auf dem Niveau der Jahre 2011 und 2012 gehalten werden. Leichten Gebührensenkungen bei den anonymen Reihengräbern und mehrstelligen Wahlgräbern stehen ge-

ringfügige Gebührenerhöhungen bei den Urnenreihengräbern, Kindergräbern und Gräften gegenüber.

Der Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber liegt wie bisher zwischen 75 % und 92 %.

2.1.2 Baumpatenschaften

Mit dem Erwerb einer Patenschaft für einen Baum ihrer Wahl haben die Paten zu gegebener Zeit die Möglichkeit an "ihrem" Baum Aschenbeisetzungen und in bestimmten Bereichen auch Sargbestattungen durchführen zu lassen. Bei der Beisetzung von Särgen und Urnen wird jeweils die Gebühr für ein Reihengrab berechnet.

Die Patenschaft für einen Baum wird zu der in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Die Einnahmen werden für die Kontrolle und Pflege der Bäume und für ggf. notwendige Ersatzpflanzungen verwendet. Aufgrund der Verwendung der Einnahmen für privatwirtschaftliche Tätigkeiten, vergleichbar mit den Grabpflegedienstleistungen, ist künftig bei der Verleihung einer Baumpatenschaft die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Versteuerung der Erträge berechtigt gleichzeitig zum Abzug der Vorsteuer aus den Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen. Zur Deckung der Kosten und unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer ist eine Anpassung der Gebühren für den Erwerb einer Baumpatenschaft notwendig.

2.2 Bestattungsgebühren

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der **vollen Kostendeckung** ausgegangen. Lediglich der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf **ca. 88 %**. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen haben diese Gebühren aber nur eine untergeordnete Bedeutung.

2.2.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührensatzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten, in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich damit im Haushaltsjahr 2013 auf 348.291,73 Euro.

Mit der Umgestaltung von Leichenhallen und der Sanierung von Abschiedsräumen u. a. auf den Friedhöfen Palmbach und Nordwest konnten die Möglichkeiten zur persönlichen Abschiednahme von Verstorbenen in einer würdigen und pietätvollen Umgebung verbessert werden. Darüber hinaus wurde mit den Sanierungsmaßnahmen an der Außenfassade der Großen Kapelle auf dem Hauptfriedhof die Grundlage zum langfristigen Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes geschaffen. Die in den letzten Jahren angestiegenen Energiekosten und die Aufwendungen für die baulichen Veränderungen und Instandhaltungsmaßnahmen machen eine Gebührenanpassung für die Benutzung der Leichen- und Trauerhallen erforderlich.

2.2.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums können trotz gestiegener Personal- und Sachaufwendungen durch die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus dem Jahr 2010 und insbesondere aufgrund der ansteigenden Zahl an Kremationen die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen von derzeit 260 Euro brutto auf 235 Euro brutto gesenkt werden.

Entsprechend den Regelungen der §§ 16 und 17 der Bestattungsverordnung Baden-Württemberg ist vor einer Einäscherung eine amtsärztliche Leichenschau vorzunehmen. Sie ist eine Nebenleistung zur Einäscherung und künftig im Bereich des Krematoriums ertrags- und aufwandswirksam zu berücksichtigen. In der Vergangenheit wurde die amtsärztliche Leichenschau bei dem Produkt Leichenhallen ausgewiesen. Die Nutzung der Leichenhalle zur Durchführung der amtsärztlichen Leichenschau wurde bisher pauschal unter Berücksichtigung der Kosten aller Leichenhallen auf den Karlsruher Friedhöfen berechnet. Künftig werden die Kosten der Leichenhalle im Krematorium bei dem Produkt Einäscherungen ausgewiesen und bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Analog der Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen sind auch die Erträge aus der Durchführung der amtsärztlichen Leichenschau zu versteuern. Die notwendige Versteuerung der Erträge berechtigt gleichzeitig zum Vorsteuerabzug.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlagen 1 und 1 a. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –

7. Dezember 2012